

Allgemeine Geschäftsbedingungen allgemeiner Teil („AGB-AT“)

der
OMNIVOLUTION GmbH
Frohsinnstr. 19
DE-63739 Aschaffenburg
Deutschland

im Folgenden als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

(Stand: 28.05.2024)

§ 1	VERTRAGSABSCHLUSS, VERGÜTUNG, ZAHLUNGEN, TERMINE	1
§ 2	ZUSAMMENARBEIT, MITWIRKUNGSPFLICHTEN, VERTRAULICHKEIT	4
§ 3	STÖRUNGEN BEI DER LEISTUNGSERBRINGUNG	6
§ 4	SACHMÄNGEL UND AUFWENDUNGSERSATZ	6
§ 5	RECHTSMÄNGEL	7
§ 6	ALLGEMEINE HAFTUNG VON OMNIVOLUTION	8
§ 7	DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT	8
§ 8	IMPORT-/EXPORTVORSCHRIFTEN	9
§ 9	SONSTIGES	9

§ 1 **Vertragsabschluss, Vergütung, Zahlungen, Termine**

§ 1.1 **Geltungsbereich**

§ 1.1.1 Diese AGB („AGB-AT“) gelten für alle zwischen der Gesellschaft und ihren Vertragspartnern geschlossenen Verträge.

§ 1.1.2 Der Geltungsbereich der AGB-AT ist beschränkt auf den Bereich B2B und ist auf Verträge mit Verbrauchern nur insoweit anzuwenden, als diese AGB-AT zur Auslegung des jeweiligen Individualvertrages im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen herangezogen werden können.

§ 1.1.3 Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich Verweisungen in diesem Vertrag immer auf die AGB-AT

§ 1.2 **Voraussetzung und Vertragsabschluss**

§ 1.2.1 Alle Angebote der Gesellschaft sind freibleibend, sofern im jeweils einschlägigen Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 1.2.2 Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung der Gesellschaft verbindlich. Die stillschweigende Annahme eines Angebots im Sinne des § 362 Abs. 1 HGB ist, soweit nicht schriftlich explizit etwas anderes vereinbart wurde, ausgeschlossen.

§ 1.3 Gültige Preisliste

- § 1.3.1 Soweit keine anders lautende, ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung vorliegt, richtet sich die Vergütung und der Ersatz von Auslagen nach der jeweils gültigen Preisliste der Gesellschaft.
- § 1.3.2 Alle Preise sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Mehrwertsteuer. Tages-/bzw. Stundensätze gelten im Rahmen der üblichen Geschäfts-/Bürozeiten.

§ 1.4 Preisanpassungsklausel

- § 1.4.1 Die Gesellschaft ist berechtigt, den Preis für vereinbarte Leistungen einmal im Jahr zum Ende eines jeden Kalenderjahres für das beginnende Kalenderjahr anzupassen, um die Auswirkungen von Änderungen der mit ihren Dienstleistungen verbundenen Gesamtkosten weiterzugeben.
- § 1.4.2 Beispiele für Kostenelemente, sind Produktions- und Lizenzkosten, Kosten für die technische Bereitstellung und die Verbreitung von Dienstleistungen, Kundendienst und andere Kosten des Verkaufs (z. B. Rechnungsstellung und Bezahlung, Marketing), allgemeine Verwaltungs- und andere Gemeinkosten (z. B. Miete, Zinsen und andere Finanzierungskosten, Kosten für Personal, Dienstleister und Dienstleistungen, IT-Systeme, Energie) sowie staatlich auferlegte Gebühren, Beiträge, Steuern und Abgaben.
- § 1.4.3 Dabei berücksichtigt die Gesellschaft insbesondere, neben der ihr konkret entstehenden Ausgaben- und Kostenentwicklung, die durchschnittliche Lohn- und Energiekostenentwicklung sowie die Inflation aus dem Vorjahr im Land der Leistungserbringung.
- § 1.4.4 Die Preisanpassung kann dabei mindestens die Höhe der durchschnittlichen Inflationsrate des vergangenen Kalenderjahres betragen, maximal aber zehn (10) Prozentpunkte über dieser liegen.
- § 1.4.5 Die Höhe der hierfür herangezogenen Inflation ergibt sich aus den amtlichen Daten des jeweils hierfür zuständigen Amtes eines jeden Landes, in dem die Preisanpassung vorgenommen wird („Referenzland“).
- § 1.4.6 Alle Preisänderungen gelten frühestens dreißig (30) Tage nach Bekanntgabe an den Vertragspartner der Gesellschaft („Vertragspartner“). Die Gesellschaft informiert ihren Vertragspartner dabei über die, für die Preisanpassung maßgeblichen Gründe.
- § 1.4.7 Der Vertragspartner ist berechtigt der Preisanpassung innerhalb von dreißig (30) Tagen, bei OMNIVOLUTION eingehend, zu widersprechen. Nach Ablauf der 30-tägigen Einspruchsfrist gilt der angepasste Preis als vereinbart.
- § 1.4.8 Widerspricht der Vertragspartner einer erfolgten Preisanpassung, ist die Gesellschaft berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, zu kündigen (außerordentliches Kündigungsrecht).
- § 1.4.9 Kommt es zu einer Senkung oben näher bezeichneter Kosten und zugleich zu einer Deflation, bzw. einem sinken der durchschnittlichen Lohn- und Energiekostenentwicklung im Referenzland, verpflichtet sich die Gesellschaft, dies entsprechend an den Vertragspartner weiterzugeben.

§ 1.5 Abrechnung

- § 1.5.1 Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen monatlich oder nach Abschluss der Leistungen abrechnen, soweit zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- § 1.5.2 Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert Gesellschaft die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung. Tätigkeiten der der Gesellschaft, die nach Zeitdauer abgerechnet werden, berechnen sich je angefangene Viertelstunde, soweit keine anderslautende Vereinbarung vorliegt.
- § 1.5.3 Im Falle ungeplanter ad-hoc Abrufe von Kurzaufgaben, die auf Wunsch des Vertragspartners unverzüglich zu bearbeiten sind und von der Gesellschaft auch unverzüglich bearbeitet werden, berechnet sich die Zeitdauer je angefangene zwei Arbeitsstunden pro Abruf, soweit keine ausdrückliche, anderslautende Vereinbarung vorliegt. Hierdurch wird dem für die Gesellschaft anfallenden Mehraufwand Rechnung getragen. Kurzaufgaben, die in der Verantwortungssphäre von Gesellschaft liegen und zu mehreren Mindestabrufen führen oder fakturierbare geplante Projektregeltätigkeiten (z.B. Meeting-Teilnahmen), bleiben hierbei unberücksichtigt.

§ 1.6 Fälligkeit

- § 1.6.1 Die Fälligkeit der Vergütung ergibt sich grundsätzlich aus der einzelvertraglichen Regelung zwischen den Vertragsparteien.
- § 1.6.2 Sofern die Vertragsparteien keine einzelvertragliche Regelung getroffen haben, ist die Vergütung mit Rechnungsstellung, bzw. gem. § 271 BGB zur Zahlung fällig.
- § 1.6.3 Im Falle des Verzugs ist die Forderung mit neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen, soweit das Gesetz nicht niedrigere Höchstgrenzen vorsieht. Sieht das Gesetz einen niedrigeren Höchstzinssatz vor, gilt dieser als vereinbart. Weitere Ansprüche seitens der Gesellschaft bleiben unberührt.

§ 1.7 Aufrechnung/Zurückbehaltung

- § 1.7.1 Eine Aufrechnung von Forderungen gegenüber der Gesellschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Aufrechnungen mit solchen Ansprüchen, die anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ebenfalls gilt das Verbot der Aufrechnung nicht für gegenseitig voneinander abhängige Ansprüche.
- § 1.7.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegen die Gesellschaft ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertrag stammenden Anspruchs auszuüben, es sei denn, dieser Anspruch ist

anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

- § 1.7.3 Wegen Mängeln kann der Vertragspartner Zahlungen nur in Höhe eines unter Berücksichtigung der Mängel angemessenen Teils zurückbehalten und nur, falls der Mangel beidseitig anerkannt ist.
- § 1.7.4 Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, soweit dieses auf Ansprüchen beruht, die aus verjährten Mangelansprüchen abgeleitet werden.

§ 1.8 Eigentums- und Rechtsvorbehalt

- § 1.8.1 Die Gesellschaft behält sich das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Im Falle von einzuräumenden Rechten ist die Gesellschaft berechtigt, die Leistungen zurückhalten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung. Die Gesellschaft hat berechnete Mängelrückhalte gemäß § 1.7.3. zu berücksichtigen.
- § 1.8.2 Die Rechte aus § 1.8.1 stehen der Gesellschaft auch zu, bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche die sich im Übrigen aus der Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Vertragspartner ergeben.
- § 1.8.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzugs des Vertragspartners diesem die weitere Nutzung der Leistungen zu untersagen. Dieses Recht kann die Gesellschaft nur für einen angemessenen Zeitraum geltend machen, in der Regel für höchstens sechs (6) Monate. Darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- § 1.8.4 Geben der Vertragspartner oder dessen Abnehmer Leistungen an die Gesellschaft zurück, liegt in der Entgegennahme der Leistungen weder die konkludierte Erklärung eines Rücktritts noch die Annahme einer Rücktrittserklärung. Gleiches gilt für die Pfändung der Vorbehaltsware oder von Rechten an der Vorbehaltsware durch die Gesellschaft.
- § 1.8.5 Gegenstände unter Eigentums- oder Rechtsvorbehalt darf der Vertragspartner weder verpfänden noch sicherungsübereignen.
- § 1.8.6 Ist der Vertragspartner Wiederverkäufer, wird eine Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Gesellschaft vom Vertragspartner dessen Ansprüche gegen seine Abnehmer im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung wirksam abgetreten worden sind und der Vertragspartner seinem Abnehmer das Eigentum nur unter Vorbehalt der Zahlung überträgt.
- § 1.8.7 Der Vertragspartner tritt durch den Vertragsabschluss seine Ansprüche im Zusammenhang mit solchen Veräußerungen gegen seine Abnehmer sicherungshalber an die Gesellschaft ab, die diese Abtretung gleichzeitig annimmt.
- § 1.8.8 Der Vertragspartner wird seinerseits von der Gesellschaft berechtigt, bis zur vollständigen Zahlung an die Gesellschaft, die abgetretenen Forderungen gegenüber seinem Kunden für die Gesellschaft in seinem Namen geltend zu machen.
- § 1.8.9 Soweit der Wert der Sicherungsrechte von der Gesellschaft anfänglich 110% des Werts des zu sichernden Anspruchs übersteigt, gibt die Gesellschaft den darüberhinausgehenden Anteil der Sicherungsrechte frei. Dasselbe gilt, wenn der Wert der Sicherungsrechte von der Gesellschaft nachträglich 150% des Werts des zu sichernden Anspruchs übersteigt.

§ 1.9 Zahlungsunfähigkeit

- § 1.9.1 Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Vertragspartners, seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen, oder im Falle einer Insolvenz/-anmeldung des Vertragspartners kann die Gesellschaft bestehende Austauschverträge mit dem Vertragspartner durch Rücktritt, Dauerschuldverhältnisse durch Kündigung, fristlos beenden.
- § 1.9.2 Gesetzliche Rechte der Gesellschaft, zur Beendigung des Vertrages mit dem Vertragspartner bleiben unberührt.
- § 1.9.3 Der Vertragspartner hat die Gesellschaft frühzeitig schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit zu informieren.

§ 1.10 Fristen, Termine, Verzögerungen

- § 1.10.1 Vereinbarte Fristen, welche die Gesellschaft betreffen, beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung etwaiger vom Vertragspartner übernommener Verpflichtungen.
- § 1.10.2 Die Vereinbarung von Terminen oder Fristen bedarf der Schriftform. Sie gelten nur dann als verbindlich, wenn dies ausdrücklich mit dem Vertragspartner in dokumentierter Form vereinbart sind.
- § 1.10.3 Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft die Leistungen ihrer jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

§ 1.11 Rechte an Arbeitsergebnissen

- § 1.11.1 Soweit die Gesellschaft im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einem Vertragspartner Leistungen erbringt oder beauftragt, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Gesellschaft Eigentümer der hieraus gezogenen Erkenntnisse und Ergebnisse bleibt und oder wird. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Gesellschaft selbst oder durch einen Dritten Softwarelösungen bereitstellt und entwickelt die auf der Basis künstlicher Intelligenz („AI“) arbeiten oder sich selbst weiterentwickeln.

- § 1.11.2 Die Gesellschaft gilt für alle sich aus der Nutzung einer derartigen AI ergebenden Erkenntnisse oder Entwicklungen als Eigentümer und Urheber. Dies gilt selbst dann, wenn die Ergebnisse ausschließlich durch die Arbeit der AI entstanden sind.
- § 1.11.3 Die Gesellschaft ist ausdrücklich und ausschließlich berechtigt, Arbeitsergebnisse, die sich aus einer irgendwie gearteten Leistungserbringung der Gesellschaft ergeben, als Ausgangsbasis zur weiteren Entwicklung und Weiterentwicklung des Produktportfolios der Gesellschaft einzusetzen. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Kunde, seine Leistungen zu einem angemessenen Preis von der Gesellschaft erhält. Ansprüche gegen die Gesellschaft entstehen hieraus nicht. Die Gesellschaft verpflichtet sich sicherzustellen, dass hierdurch keine kundenspezifischen Daten an Dritte gelangen.

§ 1.12 AI-Disclaimer – gilt nur für AI-Lösungen

- § 1.12.1 Es wird darauf hingewiesen, dass moderne Systeme auf Basis künstlicher Intelligenz („AI-Systeme“) Entscheidungen jeweils nur mit einer unterschiedlich hohen Konfidenz oder Wahrscheinlichkeit vorschlagen und dass sie dabei nie 100 % aller Daten korrekt bewerten werden. Die Vorschläge eines AI-Systems ergeben sich unter anderem aus den verwendeten und beim Auftraggeber verfügbaren Beispieldaten, von denen komplexe nicht-lineare Regeln gelernt werden, deren Funktionsweise und Ergebnisse im Einzelfall schwer nachvollziehbar sein können. Der Auftragnehmer verwendet die nach dem aktuellen Stand der Technik gebotenen Methoden und Techniken, um jeweils die bestmögliche Zuverlässigkeit und Generalisierung des AI-Systems zu erreichen. Die Performance eines AI-Systems wird bei der Übergabe anhand von Test-Daten gemessen, die während des Trainings nicht verwendet und dem Auftraggeber mitgeteilt wurden. Die Entscheidung und Verantwortung dafür, ob unter welchen Umständen, bei welchen Grenzwerten der Konfidenz und inwieweit Entscheidungsvorschläge solcher AI-Systeme durch den Auftraggeber in seinen Systemen mit oder ohne menschliche Prüfung übernommen werden, liegt beim Auftraggeber. Gewährleistungs- und / oder Haftungsansprüche gegen den Auftragnehmer, die sich aus Entscheidungen eines AI-Systems und / oder den daraus resultierenden Folgen ergeben, sind insofern ausgeschlossen.

§ 2 Zusammenarbeit, Mitwirkungspflichten, Vertraulichkeit

§ 2.1 Ansprechpartner

- § 2.1.1 Der Vertragspartner und die Gesellschaft werden im Vertrag jeweils einen Ansprechpartner benennen, der ermächtigt ist, im Rahmen der Vertragsdurchführung notwendige technische Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen des von der Gesellschaft genannten Ansprechpartners verpflichten die Gesellschaft nur dann, wenn diese schriftlich erfolgen, der Ansprechpartner zur Abgabe der Erklärungen berechtigt ist und er dies dem Vertragspartner durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist oder die Gesellschaft diese schriftlich genehmigt.
- § 2.1.2 Die Kommunikation zwischen dem Vertragspartner und der Gesellschaft erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, über diese Ansprechpartner. Die Ansprechpartner haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen. Die Entscheidungen sind verbindlich zu dokumentieren.
- § 2.1.3 Bei einem Wechsel des Ansprechpartners bzw. einer Änderung der Kontaktdaten des Ansprechpartners ist dies der Gesellschaft unverzüglich und nachweisbar mitzuteilen. Wird dies vom Kunden schuldhaft unterlassen, gehen daraus resultierende Nachteile des Kunden, ausschließlich zu dessen Lasten.

§ 2.2 Mitwirkungspflichten

- § 2.2.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Gesellschaft soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen unentgeltlich zu schaffen.
- § 2.2.2 Der Vertragspartner trägt Sorge dafür, dass der Gesellschaft die für die Erbringung der Leistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen. Dies gilt nicht, wenn offensichtlich ist, dass diese unvollständig oder unrichtig sind.
- § 2.2.3 Zu den Mitwirkungspflichten des Vertragspartners zählt es, alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die zur Erbringung der Leistungen erforderlich sind, insbesondere:
- a) die Gesellschaft von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die zur Erbringung ihrer Leistung von Bedeutung sein können;
 - b) bei Bedarf Arbeitsräume für die von der Gesellschaft eingesetzten Mitarbeiter einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen;
 - c) bei Bedarf von fachkundigem Personal für die Unterstützung der Gesellschaft, dies bereitzustellen;
 - d) der Gesellschaft jederzeit Zugang zu den für die Ausübung der Tätigkeit notwendigen Informationen zu verschaffen und rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen zu versorgen;

- e) bei Bedarf Rechnerzeiten (inklusive Operating, Systemnutzung), Testdaten und Datenerfassungskapazitäten im Bedarfsfall rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen;
- f) bei Bedarf einen funktionsfähigen Remotezugang in die Infrastruktur des Vertragspartners bereitzustellen.

§ 2.2.4 Soweit der Vertragspartner Serviceleistungen der Gesellschaft beansprucht, ist er verpflichtet, bei der Nutzung der Vertrags-Software insbesondere des Service-Desks der Gesellschaft nur geeignete Mitarbeiter einzusetzen.

§ 2.2.5 Ein Mitarbeiter ist geeignet, wenn er die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt die Vertrags-Software im Rahmen ihrer vertraglichen Verwendungsmöglichkeiten ohne Hilfeleistungen durch die Gesellschaft vollumfänglich und fehlerfrei einzusetzen und er umfängliche Systemadministrations- und -Konfigurationskenntnisse, die Vertrags-Software betreffend („geeigneter Mitarbeiter“), aufweist. Die Eignung der Mitarbeiter kann durch eine erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Trainings der Gesellschaft erreicht werden.

§ 2.2.6 Kosten und Aufwendungen, die der Gesellschaft aufgrund mangelnder Eignung von Mitarbeitern des Vertragspartners entstehen, hat der Vertragspartner in vollem Umfang zu tragen. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner beweist, dass diese auch beim Einsatz von geeigneten Mitarbeitern entstanden wären.

§ 2.3 Verletzung der Mitwirkungspflichten

§ 2.3.1 Soweit der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nachkommt, ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Erbringung der vereinbarten Leistungen befreit. Die Gesellschaft kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und - bei einer im Einzelvertrag vereinbarten Festvergütung - die Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen oder - bei Vergütung nach Aufwand - die Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen sowie den entgangenen Gewinn verlangen.

§ 2.3.2 Im Übrigen sind etwaige Wartezeiten der Mitarbeiter von der Gesellschaft nach den vertraglich vereinbarten Stundensätzen zu vergüten.

§ 2.4 Mängelmeldungen

§ 2.4.1 Der Vertragspartner hat der Gesellschaft Mängel unverzüglich in leicht nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden und die Verwendung der Vertrags-Software und etwa auftretende besondere Vorkommnisse in geeigneter Weise zu protokollieren. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.

§ 2.4.2 Meldungen etwaiger Mängel, die für einen unbeteiligten Dritten oder die Gesellschaft nicht leicht nachvollziehbar sind, gelten nicht als Mängelmeldungen.

§ 2.4.3 Eine Protokollierung kann nur dann als geeignet gelten, wenn sie in einer für Dritte oder OMNIVOLUTION leicht nachvollziehbarer Art und Weise i.d.R. über das Portal der Gesellschaft und in einem gängigen Dateiformat (word/excel/pdf o.ä.) erfolgt.

§ 2.4.4 § 2.2.6 gilt entsprechend.

§ 2.5 Vertraulichkeit

§ 2.5.1 Vertragspartner der Gesellschaft sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete oder erkennbar vertrauliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung des Vertrags beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft erfolgen.

Diese Verpflichtung ist unwiderruflich und endet erst mit dem Wegfall der Vertraulichkeit der jeweiligen Information, jedenfalls aber nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information bzw. nicht vor fünf Jahren nach Beendigung eines damit verbundenen Dauerschuldverhältnisses.

§ 2.5.2 Diese Verpflichtungen sind auch Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten aufzuerlegen.

§ 2.6 Einstellungs-/Beschäftigungsverbot

§ 2.6.1 Die Vertragspartner der Gesellschaft verpflichten sich, während einer bestehenden Vertragsbeziehung und für weitere achtzehn (18) Monate nach deren Beendigung keine Mitarbeiter der Gesellschaft bei sich oder einem Unternehmen, an dem sie maßgeblich beteiligt sind, abzuwerben, einzustellen oder auf andere Weise zu beschäftigen.

§ 2.6.2 Im Fall eines Verstoßes gegen § 2.6.1 zahlt der Vertragspartner an die Gesellschaft eine Vertragsstrafe in Höhe eines Bruttojahresgehalts des betreffenden Mitarbeiters für jeden Fall der Zuwiderhandlung, ohne dass es eines besonderen Schadensnachweises durch die andere Partei bedarf. Maßgeblich ist das Bruttojahresgehalt des Mitarbeiters, das er im Jahr vor Verwirkung der Vertragsstrafe bezogen hat. Mehrere Fälle der Zuwiderhandlung liegen auch dann vor, wenn alle Zuwiderhandlungen von einem einheitlichen

Vorsatz der verstoßenden Partei umfasst sind.

§ 2.7 Elektronische Kommunikation

§ 2.7.1 Den Vertragspartnern der Gesellschaft ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, es sei denn, dass zuvor eine verschlüsselte Art der Datenübertragung explizit vereinbart worden ist.

§ 2.8 Austausch von Mitarbeitern

§ 2.8.1 Die Gesellschaft entscheidet, welche Mitarbeiter sie einsetzt und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Sie kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Vertragserfüllung einsetzen, soweit diese entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

§ 2.8.2 Auch für nachfolgend abgeschlossene Verträge (Folgebeauftragungen) ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, bereits beim Vertragspartner eingesetzte und bekannte Mitarbeiter einzusetzen. Die Gesellschaft ist hierbei berechtigt, Einarbeitungsaufwände ihrer Mitarbeiter für spezifische Applikationen oder auch spezifisch angepasste Standardapplikationen an den Vertragspartner zu verrechnen. Diese etwaigen Einarbeitungsaufwände werden dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss mitgeteilt, sowie explizit kalkuliert, ausgewiesen und verrechnet.

§ 3 Störungen bei der Leistungserbringung

§ 3.1 Terminverschiebung

§ 3.1.1 Wenn eine Ursache, welche die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („**Störung**“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Die Gesellschaft ist über die Ursache einer aufgetretenen Störung unverzüglich zu unterrichten.

§ 3.2 Mehraufwände

§ 3.2.1 Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, oder aufgrund einer Verzögerung der Leistungserbringung, die aus dem Verantwortungsbereich des Vertragspartners stammt, kann die Gesellschaft zusätzlich Vergütung für den hierdurch entstandenen Mehraufwand verlangen. Der Vertragspartner hat nachzuweisen, dass die Störung oder Verzögerung nicht aus seinem Verantwortungsbereich stammt.

§ 3.3 Rücktritt/Schadensersatz

§ 3.3.1 Wenn der Vertragspartner wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung der Gesellschaft vom Vertrag zurücktreten und/ oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Vertragspartner auf Verlangen der Gesellschaft innerhalb angemessener Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Vertragspartner Gesellschaft den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten; gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.

§ 3.3.2 Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung von der Gesellschaft zu vertreten ist.

§ 3.4 Leistungsverzögerung

§ 3.4.1 Die Gesellschaft kommt mit ihren Leistungspflichten erst durch schriftliche Mahnung des Vertragspartners in Verzug.

§ 3.4.2 Bei unvorhergesehenen Hindernissen wie Fällen höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr oder sonstiger von der Gesellschaft nicht zu vertretender Umstände tritt kein Verzug ein. Die Gesellschaft kann in diesem Fall eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen.

§ 3.4.3 Gerät die Gesellschaft mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5% des Preises für den Teil der Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens (5) % des jeweiligen Auftrags, bei laufender Vergütung auf maximal fünf (5) % der Vergütung pro Vertragsjahr. Dies gilt nicht, soweit ein Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gesellschaft beruht.

§ 3.4.4 Soweit § 3.4.3 einer gerichtlichen Kontrolle, aus welchen Gründen auch immer nicht standhält, ist für die Begrenzung der Verzugshaftung eine Begrenzung im Rahmen des noch gesetzlich Zulässigen aus Sicht eines unabhängigen, vom Gericht zu bestellenden Gutachters heranzuziehen.

§ 4 Sachmängel und Aufwendungsersatz

§ 4.1 Ausschluss von Mängelrechten

§ 4.1.1 Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Vertragspartner nicht nachweisbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse

entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht.

§ 4.1.2 Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt § 6 entsprechend.

§ 4.2 Verjährung

§ 4.2.1 Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch bleiben unberührt.

Gleiches gilt

- a) soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt,
- b) bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Gesellschaft,
- c) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie
- d) in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 4.2.2 Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Vertragspartners durch die Gesellschaft führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein.

§ 4.2.3 Im Fall von Garantien, welche die Gesellschaft gegenüber Vertragspartnern gibt, beginnt die Verjährungsfrist sowohl für die Mängelanzeige als auch die Entdeckung des Mangels mit Vertragsschluss zu laufen. Die Entdeckung und Anzeige eines Mangels berühren die Verjährungsfrist nicht, unabhängig etwaig übernommener Garantien, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 4.3 Aufwandsvergütung

§ 4.3.1 Die Gesellschaft kann Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit

- a) sie aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Vertragspartner konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder
- b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Vertragspartner als Mangel nachweisbar ist, oder
- c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Vertragspartners (siehe auch § 2.2, § 2.4 und § 5.2) anfällt.

§ 5 Rechtsmängel

§ 5.1 Rechte Dritter

§ 5.1.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter haftet die Gesellschaft nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird.

§ 5.1.2 Die Gesellschaft haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung. § 5.1.1 gilt entsprechend.

§ 5.2 Abwehr

§ 5.2.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Vertragspartner geltend, dass eine Leistung der Gesellschaft seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Vertragspartner Gesellschaft unverzüglich. Die Gesellschaft und gegebenenfalls dessen Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf deren Kosten abzuwehren. Insbesondere wird der Vertragspartner der Gesellschaft sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Programme möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen.

§ 5.2.2 Wird die Gesellschaft nicht unverzüglich über einen derartigen Rechtsstreit informiert, oder hat die Gesellschaft nicht mehr ausreichend Zeit dem Rechtsstreit ausreichend vorbereitet beizutreten, ist ein Regress des Vertragspartners gegenüber der Gesellschaft ausgeschlossen. Darüber hinaus hat der Vertragspartner alle hieraus für die Gesellschaft entstehenden Aufwendungen und Kosten zu tragen, die durch eine unverzügliche Mitteilung vermieden werden hätten können.

§ 5.3 Abhilfe

§ 5.3.1 Werden durch eine Leistung der Gesellschaft Rechte Dritter tatsächlich verletzt, wird Gesellschaft nach eigener Wahl

- a) dem Vertragspartner das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
- b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
- c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Vertragspartner geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn Gesellschaft keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

§ 5.3.2 Die Interessen des Vertragspartners werden dabei angemessen berücksichtigt.

§ 5.4 Verjährung

§ 5.4.1 Ansprüche des Vertragspartners wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend § 4.2. Für

Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners gilt § 6 ergänzend, für zusätzlichen Aufwand der Gesellschaft gilt § 4.3 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Haftung von OMNIVOLUTION

§ 6.1 Unbegrenzte Haftung

§ 6.1.1 Die Gesellschaft haftet dem Vertragspartner unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
- b) Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden der Gesellschaft zurückzuführen sind,
- c) Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden, sowie für
- d) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

§ 6.2 Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

§ 6.2.1 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Gesellschaft, wenn keiner der in § 6.1 genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

§ 6.2.2 „**Wesentliche Vertragspflichten**“ sind dabei solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

§ 6.3 Leichte Fahrlässigkeit

§ 6.3.1 Die Gesellschaft haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne des § 6.2.2 verletzt hat.

§ 6.4 Haftungsbeschränkung

§ 6.4.1 Die Haftung gemäß § 6.1 bleibt von diesem Absatz unberührt.

§ 6.4.2 Die Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen.

§ 6.4.3 Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr. Für die Verjährung gilt § 4.2 entsprechend. Die Parteien können bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen gesonderte Vergütung vereinbaren.

§ 6.5 Produkthaftungsgesetz

§ 6.5.1 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 6.6 Garantieerklärung

§ 6.6.1 Aus einer Garantieerklärung haftet die Gesellschaft nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß § 6.3 und § 6.4.

§ 6.6.2 Garantieerklärungen sind, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, grundsätzlich als unselbstständige Garantie anzusehen.

§ 6.6.3 Auf § 4.2.3 wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 6.7 Datenverlust und Datensicherung

§ 6.7.1 Der Vertragspartner hat eine regelmäßige Sicherung (in der Regel mindestens täglich) seiner Daten nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung durchzuführen. Bei einem von der Gesellschaft verschuldeten Datenverlust haftet die Gesellschaft deshalb ausschließlich für die Vervielfältigung der Daten von den vom Vertragspartner zu erstellenden Sicherungskopien, das heißt, für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verlorengegangen wären.

§ 6.8 Haftungsausschluss

§ 6.8.1 Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

§ 6.9 Aufwendungsersatzansprüche

§ 6.9.1 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Vertragspartners gegen die Gesellschaft gilt § 6.1 bis § 6.4 entsprechend.

§ 7 Datenschutz und Datensicherheit

§ 7.1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

§ 7.1.1 Die Gesellschaft wird nicht allgemein bekannte Informationen und Daten, die ihr im Rahmen der Leistungserbringung zur Kenntnis gelangen und vom Vertragspartner entsprechend gekennzeichnet sind, vertraulich behandeln. Die Mitarbeiter der Gesellschaft sind auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichtet.

§ 7.2 Auftragsverarbeitung

§ 7.2.1 Soweit die Gesellschaft bei der Erbringung von Leistungen personenbezogene Daten im Auftrag des Vertragspartners verarbeitet, ist der Vertragspartner für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an die Gesellschaft sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich. Die Gesellschaft wird die personenbezogenen Daten nur in dem Umfang verarbeiten, wie dies zur Durchführung des jeweiligen Einzelvertrags notwendig ist. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an die Gesellschaft sowie die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu überprüfen. Der Vertragspartner stellt die Gesellschaft von Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass die Datenweitergabe an und/oder die Datenverarbeitung durch die Gesellschaft rechtswidrig war.

§ 7.3 Einhaltung von Gesetzen

§ 7.3.1 Im Übrigen ist der Vertragspartner bei der Beanspruchung von Leistungen der Gesellschaft verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

§ 8 Import-/Exportvorschriften

§ 8.1.1 Dem Vertragspartner ist bewusst, dass für die Verbringung/Ausfuhr von Gütern (Waren/Software/Technologie) sowie für die Erbringung von Dienstleistungen mit grenzüberschreitendem Bezug insbesondere das europäische und deutsche Außenwirtschaftsrecht Anwendung findet und dass die einzelnen Lieferungen sowie Dienstleistungen exportkontrollrechtlichen Beschränkungen und Verboten unterliegen können. Darüber hinaus bestehen europäische und nationale Embargovorschriften gegen bestimmte Länder und Personen, Unternehmen und Organisationen, die Lieferung, Bereitstellung, Verbringung, Ausfuhr oder Verkauf von Gütern sowie die Durchführung von Dienstleistungen verbieten oder unter Genehmigungsvorbehalt stellen können. Die Gesellschaft behält sich ausdrücklich das Recht vor, Lieferungen und/oder Leistungen zu verweigern, wenn die Gesellschaft der Ansicht ist, dass diese gegen Import- und/oder Export-Vorschriften verstoßen könnten.

§ 8.1.2 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die einschlägigen gesetzlichen Regelungen ständigen Änderungen und Anpassungen unterliegen und in ihrer jeweils gültigen Fassung auf den Vertrag anwendbar sind.

§ 8.1.3 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere aber nicht ausschließlich im Falle von Änderungen von Sanktionsvorschriften sowie Import-/Exportvorschriften, zur Einhaltung dieser Regelungen, Kontakte zu Vertragspartnern und/oder Leistungen jederzeit mit sofortiger Wirkung einzustellen. Das Risiko hierdurch eintretender Schäden trägt der Vertragspartner selbst vollumfänglich. Eventuell mögliche Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 8.1.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf Güter der Gesellschaft anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich einzuhalten. Er wird die gelieferten Güter weder direkt noch indirekt an Personen, Unternehmen, Institutionen, Organisationen oder an Länder verkaufen, exportieren, reexportieren, liefern, weitergeben oder anderweitig zur Verfügung stellen, wenn dies gegen europäische, deutsche oder andere geltende Exportvorschriften oder Embargobestimmungen verstößt. Der Vertragspartner bestätigt, dass die Güter der Gesellschaft ausschließlich für einen friedlichen, zivilen Zweck verwendet werden.

§ 8.1.5 Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Vertragspartner anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben.

§ 9 Sonstiges

§ 9.1 Referenzliste

§ 9.1.1 Die Gesellschaft ist berechtigt, den Namen des Vertragspartners und weitere öffentlich zugängliche Informationen in eine Referenzliste aufzunehmen, die u.a. auch im Internet veröffentlicht wird. Andere Werbehinweise sind vorab mit dem Vertragspartner abzusprechen.

§ 9.2 Abtretung

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Vertragspartner an einen Dritten bedarf grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Gesellschaft.

§ 9.3 Change-of-Control

§ 9.3.1 Kommt es beim Vertragspartner zu einem Betriebsübergang gleich welcher Art, oder erlangt ein Dritter beim Vertragspartner Sperrminorität („**Change-of-Control**“) ist die Gesellschaft hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Gesellschaft hat in diesem Fall das Recht den Vertrag außerordentlich, mit einer Frist von einem Monat, zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, innerhalb eines (1) Jahres nach Erhalt der ausdrücklichen Information über den Change-of-Control des Vertragspartners.

§ 9.4 Erfüllungsort

§ 9.4.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft .

§ 9.5 Anwendbares Recht

§ 9.5.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht Ort des Sitzes der Gesellschaft. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) sind ausgeschlossen.

§ 9.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen (OMNIVOLUTION-AGB)

§ 9.6.1 Die Gesellschaft erbringt ihre Leistungen unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – allgemeiner Teil („AGB-AT“) sowie der besonderen jeweils einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen näher bezeichnet als

- Vertrag zu Werk- und Werklieferungsleistungen („AGB-WW“),
- Vertrag zur Software-Überlassung („AGB-SÜ“),
- Vertrag zur Software-Nutzung („AGB-SaaS“),
- Vertrag zur Software-Pflege („AGB-SP“),
- Vertrag zur Software-Miete („AGB-SM“),
- Vertrag zu Dienstleistungen („AGB-DL“)

zusammengefasst die „AGB der Gesellschaft“.

§ 9.6.2 AGB des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn die Gesellschaft solchen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die Beauftragung und/oder Abnahme der Leistungen durch den Vertragspartner gilt als Anerkennung der AGB der Gesellschaft unter Verzicht auf die AGB des Vertragspartners.

§ 9.6.3 Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn die Gesellschaft sie schriftlich anerkannt hat; ergänzend gelten dann die AGB der Gesellschaft.

§ 9.7 Schriftform

§ 9.7.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie in einem von beiden Vertragspartnern unterschriebenen Zusatzvertrag niedergelegt sind. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 9.8 Gerichtsstand

§ 9.8.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft .

§ 9.8.2 Für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der ausschließliche Gerichtsstand das sachlich zuständige Landgericht am Sitz der Gesellschaft .

§ 9.8.3 Die Gesellschaft kann den Vertragspartner auch an dessen Sitz verklagen.

§ 9.9 Änderungsklausel

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit ihre AGB zu aktualisieren, ändern und anzupassen. Die Gesellschaft wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen bedürfen Änderungen der (auch konkludenten) Zustimmung des Vertragspartners.

§ 9.9.1 Im Falle derartiger Änderungen ist die Gesellschaft verpflichtet, Ihre Vertragspartner auf derartige Änderungen oder grundsätzlich erneut auf die dann jeweils aktuellen AGB hinzuweisen.

§ 9.9.2 Die neuen AGB der Gesellschaft werden nach Ablauf von 30 Tagen wirksam und Teil des bereits abgeschlossenen Vertrages.

§ 9.9.3 Vertragspartner der Gesellschaft haben das Recht derartigen Änderungen innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu widersprechen. Widerspricht der Vertragspartner den angekündigten Änderungen der AGB der Gesellschaft ist die Gesellschaft berechtigt den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zu kündigen, anderenfalls bleibt der Vertrag unberührt.

§ 9.10 Salvatorische Klausel

§ 9.10.1 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Bis zu einer solchen Regelung soll anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke des Vertrags.